

Umweltbericht

Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Marienmünster (Ortschaft Münsterbrock (Abtei))



Auftraggeber



Stadt Marienmünster

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im November 2022

Umweltbericht

Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Marienmünster (Ortschaft Münsterbrock (Abtei))

Auftraggeber



Stadt Marienmünster
Schulstr. 1
37696 Marienmünster

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



INHALT

	SEITE
1. EINLEITUNG.....	3
2. GRUNDLAGEN.....	4
2.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	4
2.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	5
2.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	5
2.2.2. Landesentwicklungsplan.....	11
2.2.3. Regionalplan	11
2.2.4. Landschaftsplan	12
2.2.5. Flächennutzungsplan.....	13
2.2.6. Bebauungsplan.....	14
2.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	14
3. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	15
3.1. Mensch.....	15
3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	15
3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	17
3.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	17
3.2.1. Pflanzen und Biotope.....	17
3.2.2. Tiere	18
3.2.3. Biologische Vielfalt	19
3.3. Boden und Fläche	20
3.4. Wasser	21
3.5. Klima und Luft	22
3.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	23
3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	23
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	24
3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	25
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
5. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN	26
5.1. Vermeidung und Minimierung	26



6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	30
7. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	30
8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	30
9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	31
LITERATUR UND QUELLEN	32

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Landesregierung NRW 2017), (roter Kreis = Planungsraum)	11
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017), (pinker Kreis = Planungsraum).....	12
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster (Planungsraum schwarz umrandet)	14
Abbildung 4: Katasterkarte des Kreises Höxter (GEODATENPORTAL KREIS HÖXTER 2022) (Änderungsbereich rot umrandet).....	16

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen.....	6
Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder -gegenständen.....	12
Tabelle 3: Thermische Ausgleichsfunktion im Geltungsbereich.....	22
Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	25



1. EINLEITUNG

Die Stadt Marienmünster plant die 19. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Münsterbrock (Abtei).

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Marienmünster nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.



2. GRUNDLAGEN

2.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

In den Jahren 1971 bis 1974 wurde für das Gebiet der Stadt Marienmünster der Flächennutzungsplan aufgestellt.

Dieser ist vom Regierungspräsidenten in Detmold am 13.02.1975 mit Az.: 34.30.11-08/M.1 mit einigen Auflagen genehmigt worden. Der Rat der Stadt Marienmünster hat daraufhin den Beitrittsbeschluss zu diesen Auflagen gefasst. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses und der Genehmigung des Planes am 19.04.1975 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Insgesamt beabsichtigte die Stadt Marienmünster bisher 19 Änderungen dieses Flächennutzungsplans. Die von der 19. Änderung dieses Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt im Bereich der Abtei Marienmünster. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Abtei und umfasst die Fläche der ursprünglichen Schule. Der Geltungsbereich der 19. Änderung ist bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplans betroffen gewesen.

Im Bereich der Abtei Marienmünster befindet sich am östlichen Rand das ursprüngliche Schulgebäude. Das Gebäude steht nun schon seit ca. 25 Jahren leer und wurde davor als Café und Hotel (Hotel Waldblick) genutzt. Die Schulnutzung ist schon seit ca. 60 Jahren aufgegeben.

Ein Investor möchte nun in dem leerstehenden Gebäude mehrere Wohnungen unterbringen.

Das Gebäude befindet sich nicht innerhalb eines Bebauungsplangebiets und nicht innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortschaft, so dass eine Beurteilung nach § 35 BauGB hier gegeben ist. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Beurteilung nach § 35 Abs. 4 BauGB als begünstigtes Vorhaben kommt hier auch nicht in Betracht. Als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da die Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche dargestellt ist.

Die Stadt Marienmünster unterstützt das Vorhaben, da so ein langjähriger Leerstand einer Nutzung zugeführt werden kann und weiterer Wohnraum geschaffen wird.

Um das Bauvorhaben realisieren zu können, sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur langfristigen (Um-)Nutzung des Leerstands seitens der Stadt Marienmünster zu schaffen. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 19. Änderung des Flächennutzungsplans.

Geplant ist anstelle der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche eine Wohnbaufläche darzustellen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.200 m².

Das zu überplanende Gelände befindet sich im Bereich der Abtei Marienmünster. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Abtei und umfasst die Fläche der ursprünglichen Schule.



Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke 91 und 92, Flur 2, Gemarkung Münsterbrock.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich das leerstehende Gebäude, ein Zufahrtsbereich, asphaltierte Stellplätze und Rasenflächen, die teilweise mit Gehölzen bestanden sind.

Unmittelbar östlich schließen sich Waldflächen an das Plangebiet an. Südlich und nördlich befinden sich Park- bzw. Gartenbereiche. Außerdem liegen nördlich noch ein Wohngebäude und ein Gebäude mit mehreren Mietwohnungen. Westlich grenzt der Komplex der Abtei an den Geltungsbereich an.

2.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

2.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz von Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen als Schutzobjekte vor dem Wasser bei Hochwasserereignissen.</p>
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	Als Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot (ökologischer und chemischer Zustand/ Potential).



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)	Dient der Verdeutlichung von Hochwasserrisiken und der Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Risikominimierung für die folgenden 4 Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Gesundheit - Umwelt - Kulturerbe - Wirtschaftliche Tätigkeiten



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



2.2.2. Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 1).



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▨ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünzüge*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Landesregierung NRW 2017), (roter Kreis = Planungsraum)

2.2.3. Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (Abbildung 2), welcher der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ zugeordnet ist. Nördlich grenzt ein Bereich zum Schutz der Natur an.

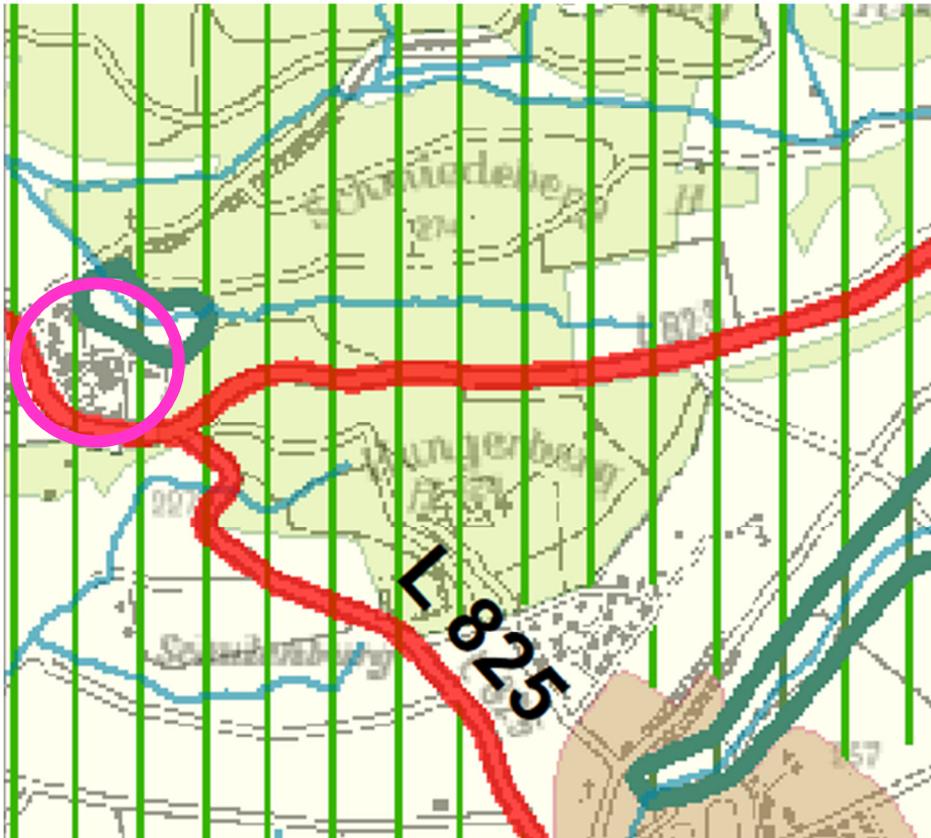


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017), (pinker Kreis = Planungsraum)

2.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 6 „Marienmünster“ des Kreises Höxter befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren. Das Plangebiet wird daher im Folgenden auf seine Lage innerhalb von bestehenden Schutzgebieten und/ oder -gegenständen hin überprüft (siehe Tabelle 2) und somit eine potenzielle Betroffenheit festgestellt.

Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder -gegenständen

Kategorie	Typ und Name Schutzgebiet/ -gegenstand	pot. Betroffenheit
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur	Nördlich angrenzend
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	ja
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur	nein
Naturpark	Naturpark NTP 006 Teutoburger Wald/ Eggegebirge	ja
VSG	Vogelschutzgebiet	nein
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet DE 4121-303 Kloster Marienmünster	Westlich angrenzend
Vertragsflächen	Verordnung ersetzende Vertragsflächen V34-4121-303 (FFH-Gebiet Kloster Marienmünster)	Westlich angrenzend
LSG	Landschaftsschutzgebiet LSG Nord	ja



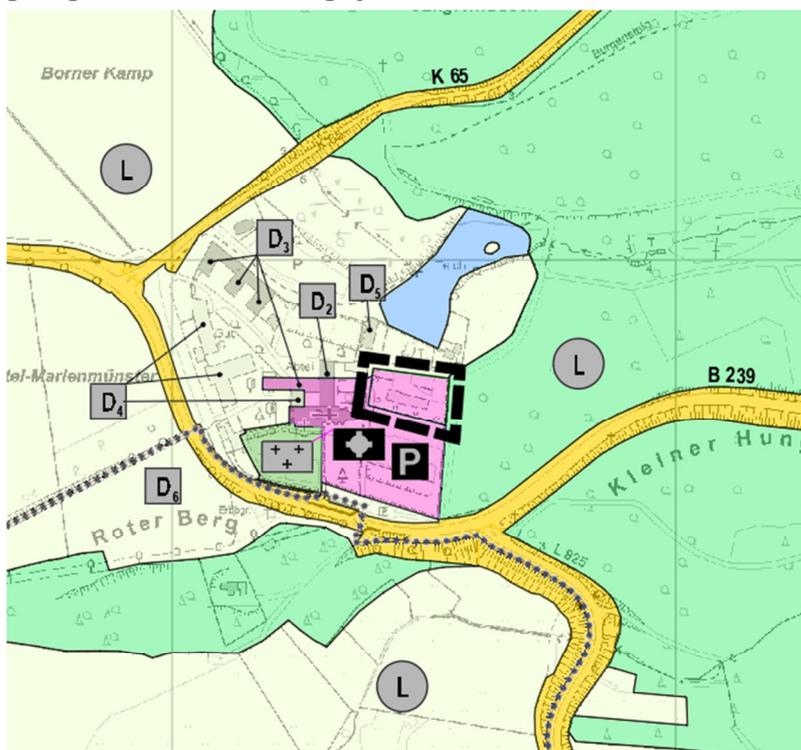
Kategorie	Typ und Name Schutzgebiet/ -gegenstand	pot. Betroffenheit
NSG	Naturschutzgebiet	nein
Biotopkataster	BK 4121-0010 Mausohr-Wochenstube BK 4121-0027 Laubwald östlich der Abtei Marienmünster	Östlich und westlich angrenzend
Allee		nein
Geschützte Biotope		nein
Biotopverbundflächen	VB-DT-4121-004 Waldgebiete und Kulturlandschaft zwischen Sommersell und Falkenflucht	Östlich angrenzend
ÜSG	Überschwemmungsgebiet	nein
WSG	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	nein

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, des Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge und des Landschaftsschutzgebietes LSG Nord. Darüber hinaus grenzen ein Bereich zum Schutz der Natur, ein FFH-Gebiet, eine Verordnung ersetzende Vertragsfläche, zwei Biotopkatasterflächen und eine Biotopverbundfläche an.

2.2.5. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche dargestellt. Künftig soll der Änderungsbereich als Wohnbaufläche verzeichnet sein.

gültiger Flächennutzungsplan





geplante Änderung

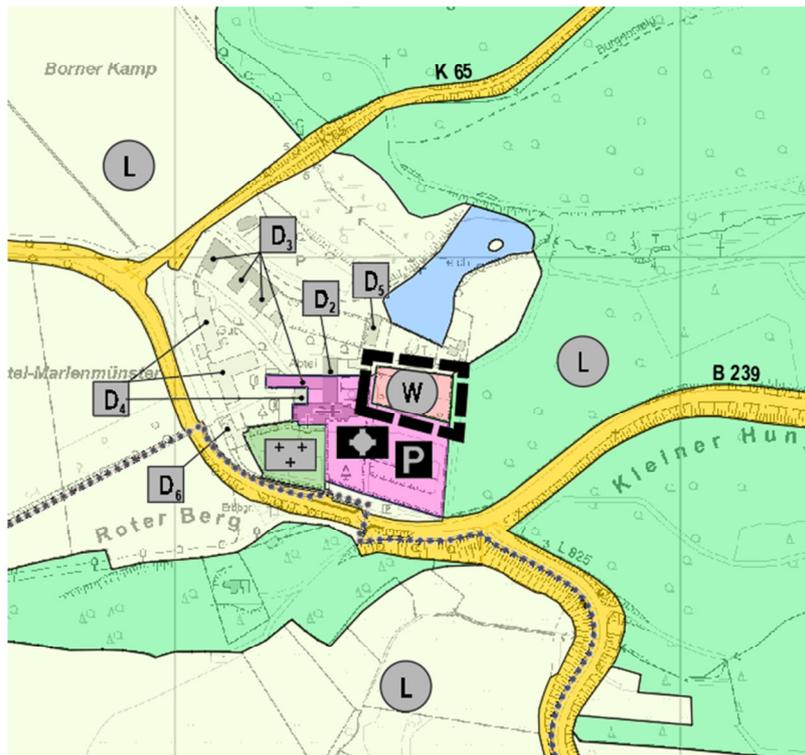


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Marienmünster (Planungsraum schwarz umrandet)

2.2.6. Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

2.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Die Bezirksregierung Detmold hat die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche in eine Wohnbaufläche erteilt. So entspricht die vorgesehene 19. Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Auf Grund der Lage des Änderungsbereichs in bzw. in der Nähe zahlreicher Schutzgebiete kann von einer besonderen Sensibilität des Gebiets ausgegangen werden. Nachteilige Umweltauswirkungen für Natur und Landschaft können nicht ausgeschlossen werden.



3. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im September 2022 und eine Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

3.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei dem vorhandenen Gebäude im Änderungsbereich handelte es sich ursprünglich um ein Schulgebäude. Die Schulnutzung wurde bereits vor 60 Jahren aufgegeben. Anschließend wurde das Gebäude als Café und Hotel genutzt. Seit mittlerweile 25 Jahre steht es jedoch leer.

Im Änderungsbereich ist aktuell keine Wohnnutzung vorhanden. Nördlich und westlich grenzen jedoch Wohnbauflächen (dunkel graue Flächen in Abbildung 4) gem. Katasterkarte des Kreises Höxter an. Bezüglich der westlich der Abteikirche gelegenen Wohnbauflächen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Abteigebäude eine sichtverschattende und geräuschkindernde Wirkung hat, sodass nur mit sehr geringen Wechselwirkungen zwischen dieser Fläche und dem Änderungsbereich zu rechnen ist. Somit hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Es sind keine direkten Auswirkungen auf die Wohnfunktion im Änderungsbereich gegeben.



3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Das derzeit vorhandene Gebäude ist momentan ungenutzt. Somit kommt diesem keine unmittelbare Erholungs- und Freizeitfunktion zu. Jedoch ist der Änderungsbereich Bestandteil des Geländes der Abteikirche als Gesamtensemble. Das gesamte Gelände hat eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion. Unmittelbar östlich des Änderungsbereichs verlaufen ausgeschilderte und beworbene Wanderwege (u. a. GPS-Erlebnispfad „Buchen sollst du suchen“; Auf dem Weg ins Grüne; Burgensteig). Weiterhin wird das Gelände von zahlreichen Touristen und Erholungssuchenden frequentiert.

Das derzeit vorhandene Gebäude befindet sich aktuell in einem ungenutzten und wenig ansehnlichen Zustand. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich in eine Wohnbaufläche wird künftig eine attraktive Nutzung des Gebäudes ermöglicht, was zu einem positiven Erscheinungsbild des Gesamtgeländes und somit einer Förderung der Erholungs- und Freizeitfunktion beitragen kann.

Werden Umbau- oder Abrissarbeiten an der vorhandenen Gebäudesubstanz vorgenommen oder neue Gebäude(teile) errichtet, kann es jedoch während der Bauphase zu baubedingten Wirkungen wie Staubentwicklung oder Lärm auf die umliegenden Bereich und somit auf eine vorübergehende Minderung der Erholungs- und Freizeitfunktion kommen. Diese Wirkungen sind jedoch auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und wirken sich lediglich temporär während der Phase der baulichen Umsetzung aus. Die Erholungs- und Freizeitfunktion wird hierdurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Teil der Wirkungen kann zudem durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.

Insgesamt ergeben sich durch die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

3.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

3.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde am 21. September 2022 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Der Änderungsbereich wird von dem ehemaligen Schulgebäude, welches zwischenzeitlich als Hotel und Café genutzt wurde, geprägt. Der Bereich nördlich des Gebäudes ist größtenteils versiegelt und wurde vermutlich als Parkplatz für Hotelgäste genutzt. Weiterhin finden sich hier zwei Scherrasenflächen, die von Schnitthecken aus nicht heimischen Arten eingefasst sind.

Südlich des Gebäudes befindet sich ein weniger intensiv gemähter Scherrasen. Entlang der Grenze zum südlich angrenzenden Flurstück 93 ist eine Hecke aus heimischen Laubbaum-



arten vorhanden, die im südwestlichen Teil des Änderungsbereichs in eine Baumreihe übergeht.

Großgehölze finden sich innerhalb des Änderungsbereichs nördlich des Gebäudes in der Scherrasenfläche (1 Tanne), südöstlich als Gehölzbestand (mehrere Ahorne, 1 Tanne, 1 Fichte) sowie südwestlich des Gebäudes als die bereits beschriebene Baumreihe (hauptsächlich Ahorn). An den Änderungsbereich grenzen nach Osten ein Laubwald, nach Süden Grünland mit Obstbäumen und ein Parkplatz, nach Westen das Abtei-Gebäude mit Grünflächen und nach Norden zwei Wohngebäude mit Gärten und im Anschluss daran ein Teich an.

Insgesamt ist das Plangebiet mit seinem Umfeld durch vielfältige Strukturen gekennzeichnet. Besonders hochwertige und schützenswerte Vegetationsbestände konnten im Zuge der Ortsbegehung innerhalb des Änderungsbereichs jedoch nicht festgestellt werden.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Nutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche zu einer Wohnbaufläche geschaffen. Mit den durch die Änderung des Flächennutzungsplans möglich gewordenen Baumaßnahmen kann es zu einer Veränderung oder auch vollständigen Überformung/ Versiegelung der vorhandenen Biotopstruktur kommen. Diese Wirkungen können potentiell erhebliche Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Pflanzen und Biotope darstellen.

Im Hinblick auf die zunehmende Versiegelung, die Beseitigung von Biotopstrukturen sowie die Klimaerwärmung sollte ein möglichst geringer Anteil der künftigen Wohnbaufläche versiegelt werden. Vorhandene Gehölze, insbesondere die Großbäume, sollten nach Möglichkeit erhalten werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen umfassen vor allem die bauzeitliche Schädigung von zu erhaltender Gehölze und Vegetationsbestände durch Baufahrzeuge und –maschinen sowie durch auslaufende Betriebsstoffe. Diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen (s. Kapitel 5.1) minimiert oder verhindert werden.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Eine weitere Berücksichtigung der Umweltbelange (z. B. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) erfolgt auf nachgelagerter Ebene im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

3.2.2. Tiere

Für die Erarbeitung des Umweltberichts zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und -ausprägungen ist im Änderungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungsbereiche und –gehölze zu rechnen. An der südlichen Gebäudefassade wurde im Rahmen der Ortsbegehung ein Nest (vermutlich Amselnest) festgestellt. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind darüber hinaus verschiedenste weitere Lebensräume (Laubwaldkomplex, Teich etc.) vorhanden, sodass davon ausgegangen werden



kann, dass zahlreiche weitere Arten(-gruppen) den Änderungsbereich als (Teil-)Lebensraum nutzen.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche zu einer Wohnbaufläche geschaffen. Mit den durch die Änderung des Flächennutzungsplans möglich gewordenen Baumaßnahmen kann es zu einer Veränderung oder auch vollständigen Zerstörung der vorhandenen Habitatstrukturen kommen. Diese Wirkungen können potentiell erhebliche Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Tiere darstellen.

Im Hinblick auf das derzeit stark voranschreitende Artensterben (insbes. Insekten) sollte ein möglichst geringer Anteil der künftigen Wohnbaufläche versiegelt werden und zugleich ein möglichst großer Anteil der Freifläche naturnah mit heimischen Blühpflanzen und/oder Vogelnährgehölzen sowie Kleinstrukturen wie beispielsweise Totholz oder Offenboden gestaltet werden. Vorschläge zur Gestaltung bietet beispielsweise die Broschüre „Bestäuberfreundliche Staudenpflanzungen im Siedlungsraum“ (STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR GARTENBAU & LEHRANSTALT FÜR BIENENKUNDE (730) UNIVERSITÄT HOHENHEIM 2022).

Bauzeitliche Beeinträchtigungen umfassen vor allem die baubedingte Tötung einzelner Individuen oder deren Entwicklungsformen (Gelege, Nester, Wurfhöhlen, Eiablagen etc.) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Aufgabe der Brut oder einem Verlassen der noch nicht selbstständigen Jungtiere führen können. Diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen (s. Kapitel 5.1) minimiert oder verhindert werden.

Unabhängig davon, ist bei künftigen Vorhaben der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Bei den geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist vor allem der Fledermausschutz für Gebäude besiedelnde Fledermausarten sowie ggf. vorkommende besonders oder streng geschützte Gebäude bewohnende Vogelarten (z.B. Schwalben) zu berücksichtigen. An dieser Stelle soll explizit auch auf die vorhandenen Wochenstube des Großen Mausohrs auf dem Dachboden der benachbarten Abtei hingewiesen werden (FFH-Gebiet Kloster Marienmünster). Die Art und der Zeitraum zukünftiger Bauarbeiten sollten unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises festgelegt werden.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Eine weitere Berücksichtigung der Umweltbelange (z. B. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erfolgt auf nachgelagerter Ebene im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

3.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Plangebiet finden sich keine Sonderstandorte. In Verbindung mit den umliegenden Habitatstrukturen kann der Änderungsbereich jedoch Bestandteil des Habitatkomplexes verschiedener Arten sein.



Insbesondere die Mausohr-Wochenstube im Klostergebäude stellt einen landesweit bedeutsamen Knoten im Netz der Mausohr-Wochenstubenquartiere Westfalens dar. Veränderungen der vorhandenen Leitstrukturen oder bauzeitliche Störungen während der Jungenaufzucht können u. U. nachteilige Auswirkungen auf die Gesamtpopulation und damit die Biologische Vielfalt haben. Die Art und der Zeitraum zukünftiger Bauarbeiten sollten unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises festgelegt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Mausohr-Kolonie zu erwarten sind.

Insgesamt sind bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

3.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Laut Bodenübersichtskarte BÜK im Maßstab 1: 50.000 steht im Änderungsbereich Braunerde an (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch vorangegangene (evtl. auch historische) Baumaßnahmen die vorhandenen Bodenschichten zumindest auf Teilflächen überformt und standortfremde Materialien in den Untergrund eingebracht wurden.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet, die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel angegeben (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022).



Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche zu einer Wohnbaufläche geschaffen. Je nach Art der künftigen Bauvorhaben kann es zu zusätzlichen, über den bisherigen Grad hinaus gehende Versiegelungen oder dauerhaften, nachteilige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Versiegelung und Einhaltung der in Kapitel 5.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Im Hinblick auf den massiv voranschreitenden Flächenverbrauch sowie die Klimaerwärmung sollte ein möglichst geringer Anteil der künftigen Wohnbaufläche versiegelt oder zumindest mit durchlässigen Belägen gestaltet werden und gleichzeitig ein hoher Anteil begrünter Flächen angestrebt werden. Die geplante Umnutzung des leer stehenden Gebäudes entspricht im Übrigen in vollem Umfang dem Ziel der Verringerung des voranschreitenden Flächenverbrauchs.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen umfassen vor allem Bodenversiegelungen sowie die potentielle Beeinträchtigung des Bodens/ Bodenlebens durch auslaufende Betriebsstoffe. Diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen (s. Kapitel 5.1) minimiert oder verhindert werden.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

3.4. Wasser

Fließ- und Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) sind von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 480 km² großen Grundwasserkörpers „Südlippische Trias-Gebiete“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet. Dieser ist lokal ergiebig und hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine mittlere Bedeutung. Insgesamt liegen 19 festgesetzte und 13 geplante Wasserschutzgebiete ganz oder teilweise im Bereich des Grundwasserkörpers (ELWAS-WEB 2022).

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planerischen Voraussetzungen für eine künftige Umnutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche zu einer Wohnbaufläche geschaffen. Sollte es dadurch zu einem höheren Versiegelungsgrad kommen, könnte dies potentielle Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Aufgrund der im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers verschwindend geringen zusätzlichen Versiegelung wird dies zu keinen erheblichen nachteiligen Veränderungen für die Grundwasserneubildungsrate führen. Nichtsdestotrotz sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaveränderungen die Möglichkeit einer Versickerung anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Änderungsbereichs geprüft werden.



Gleichwohl besteht die potentielle Gefahr bauzeitlicher Beeinträchtigungen wie beispielsweise durch auslaufende Betriebsstoffe der Baumaschinen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können. Diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert oder verhindert werden.

Laut Starkregengefahrenhinweiskarte NRW kann es im Änderungsbereich sowohl bei seltenen als auch bei extremen Ereignissen sehr kleinräumig zu erhöhten Wasserhöhen (südl. des aktuell vorhandenen Gebäudes) sowie zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten (nordöstlicher Bereich des Änderungsbereichs) kommen. Je nach Anordnung und Ausgestaltung der künftigen Wohnbebauung können sich diese berechneten/ simulierten Gefahrenlagen ändern. Die Starkregengefahrenhinweiskarten sollten bei künftigen Planungen berücksichtigt werden.

Insgesamt sind bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

3.5. Klima und Luft

Münsterbrock/ Abtei Marienmünster gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von 850 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 - 2020 (LANUV 2020). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,3 C.

Weitergehende Auswertungen hinsichtlich des Klimas finden sich im Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2022). Dieses beschreibt den Änderungsbereich als Klimatop Vorstadtklima, mit einer sehr günstigen thermischen Situation. Klimawandel-Vorsorgebereiche sind nicht verzeichnet.

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2022) gibt folgende Hinweise für den planerischen Umgang mit Flächen mit einer sehr günstigen thermischen Situation:

Tabelle 3: Thermische Ausgleichsfunktion im Geltungsbereich

Thermische Situation	Planungshinweise
sehr günstig	Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Eingriffe sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen ("Entkopplung"). Der Vegetationsanteil sollte erhalten werden.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planerischen Voraussetzungen für eine künftige Umnutzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche zu einer Wohnbaufläche geschaffen. Sollte es dadurch zu einem höheren Versiege-



lungsgrad kommen, könnte dies potentielle Auswirkungen auf die Klimafunktionen im Änderungsbereich haben. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereichs und der sehr günstigen thermischen Gesamtsituation im Bereich der Abtei Marienmünster ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bauzeitliche Wirkungen wie Staubentwicklung oder Abgasemissionen bleiben auf das unmittelbare Umfeld begrenzt und wirken sich nur während der Bauphasen aus. Ein Teil der Wirkungen kann zudem durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.

Insgesamt sind bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

3.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt über die auch im BNatSchG verankerten Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Im Fachbeitrag zur „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter, Karte 4: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten mit Berücksichtigung der Vorbelastungen und Darstellung touristisch bedeutsamer Infrastruktur“ (KREIS HÖXTER 2016) wird dem Landschaftsbild im Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung zugewiesen. Maßgebliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster sind nicht ersichtlich.

Während der baulichen Umsetzung kann es aufgrund des Baustellencharakters zu vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Zudem sind störende Emissionen von Lärm, Staub, Vibration und Abgasen möglich, die sich jedoch auf den Bauzeitraum beschränken und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.

Insgesamt sind bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 35 BauGB im Änderungsbereich sollten die in Kapitel 5.1 genannten Hinweise zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren berücksichtigt werden.

3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut LWL (2022) liegt der Änderungsbereich im vorgelagerten Bereich der Abtei Marienmünster und damit in einem archäologisch hochsensiblen Bereich. Sämtliche Baumaßnahmen an der Kubatur des Gebäudes sowie im Außenbereich und Bodeneingriffe können zu



Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern oder schützenswerten Baustrukturen führen und stellen somit potentiell erhebliche Umweltauswirkungen dar.

Bei der Umsetzung künftiger Baumaßnahmen sind im Rahmen nachgelagerter Bauantragsverfahren zwingend die Auflagen des LWL – Archäologie für Westfalen (vergl. Kap. 5.1) zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Während der Bauphase geringfügige Beeinträchtigung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion möglich, jedoch nur temporär und kleinräumig.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotope und Pflanzen durch Überplanung möglich. Potentielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt durch Zerstörung von Habitatstrukturen oder bauzeitliche Störreize, insbesondere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten möglich	Ja (für Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Tiere potentiell möglich)
Boden und Fläche	(Teil-)Verlust der Bodenfunktionen bei zusätzlicher Versiegelung bislang unversiegelter Flächen	nein
Wasser	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen, Keine wesentlichen Veränderungen durch Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten	nein
Klima und Luft	Keine wesentlichen Änderungen der thermischen Situation zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen nur temporär und kleinräumig	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen nur temporär und kleinräumig	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baumaßnahmen und Bodeneingriffe können potentiell zur Zerstörung von Bau- und Bodendenkmälern bzw. schützenswerten Strukturen/Elementen führen	ja
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein



4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungsstrukturen im Plangebiet weiter bestehen bleiben. Die letzte Nutzung des Gebäudes als Hotel/Café liegt mittlerweile 25 Jahre zurück. Seitdem steht das ursprünglich als Schule genutzte Gebäude leer. Eine künftige, erneute Nutzung als Schule oder Hotel/Café ist nicht zu erwarten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen der Bauleitplanung hätte jedoch zur Folge, dass im Änderungsbereich künftig keine Wohnbebauung nach § 35 BauGB zugelassen werden könnte. Bauwillige Grundstücksinteressenten würden sich ggf. nach anderweitigen Bauplätzen umsehen, was ggf. eine zusätzliche Neuversiegelung bislang unbebauter Grundstücke zur Folge hätte, während das ehemalige Schulgebäude der Abtei Marienmünster weiter leer stehen würde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden somit die Voraussetzungen für die Umnutzung eines Gebäudeleerstandes geschaffen. Neuversiegelungen und Überplanung vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen an anderer, aus naturschutzfachlicher Sicht möglicherweise weniger verträglicher Stelle, werden verhindert.

5. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN

5.1. Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Bei einer künftigen Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB sollten die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.



3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

Schutzgut Mensch

4. Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)
5. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

6. Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, insbesondere Schutz der vorhandenen Wochenstuben des Großen Mausohrs auf dem Dachboden des Abteigebäudes sowie Berücksichtigung ggf. vorhandener Fledermausquartiere und Vogel-Fortpflanzungsstätten im Rahmen des nachfolgenden Bauantragsverfahrens
7. Zum Schutz wild lebender Tiere sind Gehölzfällungen und -rodungen außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. durchzuführen. Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind somit vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres möglich.
8. Möglichst geringer Anteil versiegelter Fläche bei künftiger Wohnbaunutzung
9. Wenn möglich, Erhalt der vorhandenen Gehölze, insbesondere der Großbäume. Ggf. ist ein Baum- und Wurzelschutz nach DIN 18200 und RAS-LP 4 vorzusehen. Aufbauend und in Ergänzung zu diesen Regelwerken hat der GALK Arbeitskreis „Stadt-bäume“ einen Flyer „Baumschutz auf Baustellen“ erarbeitet, der in knapper und grafisch selbst erklärender Form die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz von Bäumen auf Baustellen darstellt (<https://galk.de/component/jdownloads/send/2-ak-stadtbaeume/81-baumschutz-auf-baustellen-fuer-din-a1>)
10. Möglichst naturnahe Gestaltung der Freiflächen mit heimischen Blühpflanzen und/oder Vogelnährgehölzen sowie Kleinstrukturen (Totholz, Offenboden)

Schutzgut Boden und Fläche

11. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträge in den Boden
12. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).



13. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.
14. Möglichst geringer Versiegelungsgrad bzw. Verwendung durchlässiger Beläge
15. Möglichst hoher Anteil begrünter Flächen

Schutzgut Wasser

16. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser
17. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen
18. Möglichst geringer Versiegelungsgrad
19. Wenn möglich Versickerung anfallenden Niederschlagswassers im Änderungsbereich

Schutzgut Klima/ Luft

20. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

21. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei künftigen Bauvorhaben einzuhalten:

22. *„Bodeneingriffe gleich welcher Art sind zwingend im Vorfeld und unter Übermittlung geeigneter Planungsunterlagen mit der LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen, denn sie betreffen gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler. Einer Umsetzung entsprechender Planungen kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege daher nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.*
23. *Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist dies ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.*



24. *Die Baubegleitung ist von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gem. §15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat. Eine – unvollständige – Liste von archäologischen Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würde das LWL – Archäologie für Westfalen in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten und bittet den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit dem LWL in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org).*
25. *Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.*
26. *Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 052152002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs.2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).*
27. *Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251591-6016, Fax: 0251 591-6098; E- Mail: naturkundemuseum@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen“ (LWL 2022).*



6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Planerisches Ziel des vorliegenden Bauleitverfahrens ist es, im Änderungsbereich eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Um dafür die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster notwendig. Bei einer alternativen Nichtdurchführung des Vorhabens ist, wie in Kap. 4 beschrieben, die Erreichung des planerischen Ziels nicht möglich. Gerade im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlichen Flächenverbrauchs an anderer Stelle, stellt die vorliegende Planung die naturverträglichste Variante dar.

Alternative Planungsmöglichkeiten sind somit nicht ersichtlich.

7. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der Umweltbelange der Entwurf der Begründung einschließlich der zeichnerischen Darstellungen mit Stand Juli 2022 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

8. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts wurden bereits Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden oder minimiert werden können.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie über den ggf. erforderlichen Speziellen Artenschutz festgelegter Maßnahmen von Seiten der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Höxter und der Stadt Marienmünster zu erfolgen und ggf. haben sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zukünftiger Bauvorhaben durch die jeweiligen Akteure (Bauunternehmer, Bauherr und Baugenehmigungsbehörde) zum Inhalt.



Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Marienmünster rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Flächennutzungsplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster wird im Änderungsbereich statt der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche eine Wohnbaufläche verzeichnet sein.

Damit werden die planerischen Voraussetzungen für die Umnutzung eines leer stehenden Gebäudes zu einer Wohnbebauung geschaffen. Künftige Bauvorhaben sind somit nach § 35 BauGB möglich.

Je nach Art der Bebauung kann die Änderung des Flächennutzungsplans für einzelne Schutzgüter zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Diese können zum Großteil durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte (Schutz gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten) werden ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Bauantragsverfahren festgelegt werden sollen.

Eine weitere Berücksichtigung der Umweltbelange, insbesondere für die Teilschutzgüter Pflanzen und Biotope sowie Tiere, erfolgt auf nachgelagerter Ebene im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Höxter, im November 2022

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Schackers
- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2017): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php,

ELWAS-WEB (2022): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.

- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Stand: 29.08.2022

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS

URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>

Stand: 01.01.2022

KÖTTER CONSULTING ENGINEERS GMBH (2022): Schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen an dem Gebäude „Abtei 8“, hervorgerufen durch Veranstaltungen des Schlosstheaters. Stand 05.09.2022

KREIS HÖXTER (2016): Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter

KREIS HÖXTER (2022): Geodatenportal Kreise Höxter

URL: <https://geoserver.kreis-hoexter.de/MapSolution/apps/app/client/geoservicebuenger>

LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.

URL: <https://www.regioplaner.de/planung-raum/raumordnung/landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen>

Stand: Februar 2017

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Klimaatlas NRW.

URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

Stand: 2020

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Fachinformationssystem Klimaanpassung.

URL: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Stand: 2022

LWL – ARCHÄOLOGIE FÜR WESTFALEN (2022): Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster vom 24.08.2022

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR GARTENBAU & LEHRANSTALT FÜR BIENENKUNDE (730) UNIVERSITÄT HOHENHEIM (2022): Bestäuberfreundliche Staudenpflanzungen im Siedlungsraum. –Heidelberg: April 2022